

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 17. Dez. 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

1. *Im Abs. 1 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst:*

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss von

Max Q 3	2,5 (=Nenndurchfluss QN 1,5)	3,00 EURO
Max Q 3	4 (=Nenndurchfluss QN 2,5)	15,00 EURO
Max Q 3	10 (=Nenndurchfluss QN 6)	54,00 EURO
Max Q 3	16 (=Nenndurchfluss QN 10)	150,00 EURO
Max Q 3	25 (=Nenndurchfluss QN 15)	225,00 EURO
Max Q 3	40 (=Nenndurchfluss QN 20)	300,00 EURO
Max Q 3	63 (=Nenndurchfluss QN 40)	600,00 EURO
Max Q 3	100 (=Nenndurchfluss QN 60)	900,00 EURO

2. *Der Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:*

Die Verbrauchsgebühr beträgt für

Einrichtung I:	3,13 EUR je cbm
Einrichtung II:	3,00 EUR je cbm.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 19. Dez. 2018


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 19. Dez. 2018


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 20.12.2018

